

## 2.3 Reglemente, Weisungen

### Benützungsreglement Schulanlagen (analog MZA Steinegg)

Der Gemeinderat Degersheim erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 als

#### REGLEMENT

#### 1. Allgemeines

##### 1.1 Eigentum

Die Mehrzweckanlage Steinegg, bestehend aus der Mehrzweckhalle und der Aussenanlage, steht im Eigentum der Politischen Gemeinde Degersheim.

##### 1.2 Kreis der Benützer

1.2.1 Die Mehrzweckanlage steht während der Schulzeit in erster Priorität der Schule Degersheim für das Schulturnen und den Schulsport zur Verfügung.

1.2.2 Die Anlage steht im Übrigen den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Verfügung.

1.2.3 Die Benützung kann auch auswärtigen Organisationen bewilligt werden, sofern der Schulbetrieb und die Belange der Ortsvereine nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

##### 1.3 Anlagen und Einrichtungen

1.3.1 Die Mehrzweckhalle kann wahlweise als eine Geräte- oder Turnhalle zu je 1/3, in eine Doppelturnhalle (2/3) oder als einzige Grossraumhalle benützt werden. Die Bühne kann separat genutzt werden.

1.3.2 Die Mehrzweckhalle lässt sich ferner verwenden für:

- Festanlässe mit Konzert- oder Bankettbestuhlung
- Veranstaltungen in grösserem Rahmen
- Ausstellungen
- Bürgerversammlungen

1.3.3 Die Aussenanlage lässt sich verwenden für:

- Schulturnen
- Vereinssport
- Pausenplatz für die Schule

## 2. Organe und deren Aufgaben

### 2.1 Der Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen:

- Wahl der Betriebskommission
- Delegation von 1 Gemeinderätin oder Gemeinderat (als Präsident oder Präsidentin) in die Betriebskommission
- Wahl des Hauswartes oder der Hauswartin
- Festlegen der Mietgebühren auf Antrag der Betriebskommission
- Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission für Neuanschaffungen, sofern die den Unterhalt oder den Mehrzweckbereich der Anlage betreffen
- Endgültiger Entscheid bei Benützungs- und anderen Streitigkeiten
- Erlass Pflichtenhefte für die Hauswarte
- Beschluss über Anträge der Betriebskommission zum Ausschluss von der Benützung

### 2.2 Der Schulrat

Dem Schulrat obliegen:

- Delegation von 1 Schulrat oder Schulrätin in die Betriebskommission
- Delegation eines Aktuars oder einer Aktuarin für die Betriebskommission
- Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission für Neuanschaffungen, sofern sie den Schulturnbetrieb betreffen

### 2.3 Die Betriebskommission

#### 2.3.1 Zusammensetzung:

- Ein Gemeinderat oder eine Gemeinderätin der/die das Präsidium führt
- Ein Schulrat oder Schulrätin
- Eine Vertreterin oder Vertreter des Turnvereins
- Aktuar oder Aktuarin (mit beratender Stimme)
- der Hauswart oder die Hauswartin kann von Fall zu Fall mit beratender Stimme beigezogen werden
- für die Beschlussfähigkeit müssen 2 Mitglieder anwesend sein

#### 2.3.2 Der Betriebskommission obliegen:

- Aufsicht über die Benützung der Mehrzweckanlage
- Aufstellen eines Benützungsplanes über die ordentliche Benützung (Sportbetrieb) in Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und Organisationen
- Zuteilung für die ausserordentliche Benützung (Veranstaltungen)
- Anträge an den Gemeinderat zum Ausschluss von der Benützung
- Anträge an den Gemeinderat bei Kreditbegehren für Neuanschaffungen und den Unterhalt der Anlage
- Antrag an den Gemeinderat betreffend Höhe der Mietgebühren

## 2.4 Der Hauswart

Dem Hauswart oder der Hauswartin obliegen:

- Die Wartung der ganzen Anlage und die unmittelbare Aufsicht über die Benützung nach einem speziellen Pflichtenheft
- Abgabe und Übernahme der Anlage vor und nach einer Veranstaltung
- Aufsicht über den Betrieb in der Mehrzweckanlage

## 3. Belegung der Mehrzweckanlage

3.1 Die Bewilligung für die Benützung der Mehrzweckanlage wird auf schriftliches Gesuch hin durch die Betriebskommission erteilt. Gesuche um Neubelegungen oder Änderungen in der Belegung sind frühzeitig dem Aktuar oder der Aktuarin einzureichen.

3.2 Die ordentliche Benützung zu Trainings- und Wettkämpfen erfolgt nach einem von der Betriebskommission aufgestellten Stundenplan. Die Sportvereine sind dabei anzuhören. Die regelmässige Belegung der Anlage wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres zugesichert. Wird die Benützung nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf des Schuljahres gekündigt, verlängert sie sich stillschweigend um ein weiteres Jahr.

3.3 Es werden in der Regel nur Festanlässe und Veranstaltungen bewilligt, welche das Fassungsvermögen der örtlichen Restaurants übersteigen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission.

3.4 Die Mehrzweckanlage bleibt während den Schulferien wie folgt geschlossen:

- |                   |  |
|-------------------|--|
| - Frühlingsferien | letzte Woche                                   |
| - Sommerferien    | letzte zwei Wochen (Ausnahme: 1. August-Feier) |
| - Herbstferien    | letzte Woche                                   |
| - Weihnachten     | ganze Weihnachtsferien                         |

Ferner ist sie an folgenden Feiertagen geschlossen:

- Karfreitag
- Ostersonntag
- Pfingstsonntag
- Bettag

Am Vortag von Feiertagen wird die Mehrzweckhalle um 16.00 Uhr geschlossen (Ausnahme: Donnerstag vor Karfreitag).

Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission. Die Betriebskommission kann weitere Benützungssperren verfügen, insbesondere für Revisionsarbeiten.

#### 4. Rechte und Pflichten

##### 4.1 Allgemeine Bestimmungen

- 4.1.1 Mit der Inanspruchnahme der Bewilligung unterzieht sich der Benutzer oder die Benutzerin den Bestimmungen dieses Reglements. Die veranstaltende Organisation hat eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die die Organisation gegenüber der Betriebskommission vertritt und selbst oder durch eine kompetente Stellvertretung für die Einhaltung des Reglements sorgt.
- 4.1.2 In allen Räumen und Anlagen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden. Die Anordnung von Reparaturen ist Sache der Politischen Gemeinde. Die Betriebskommission erhält die Kompetenz, Reparaturen bis zu Fr. 3'000.-- pro Fall, im Maximum Fr 10'000.-- pro Jahr, selbständig zu erledigen.
- 4.1.3 Schulfremde Geräte, Mobilien und Materialien irgendwelcher Art dürfen von den Benutzerinnen und Benutzern nur mit Bewilligung der Betriebskommission auf eigenes Risiko in den Anlagen deponiert werden. Sie sind deutlich als Vereinseigentum zu kennzeichnen.
- 4.1.4 Werbeplakate und -transparente (ausser für Suchtmittel) sowie Dekorationen bei Wettkämpfen und Anlässen werden zugelassen. Wände und Einrichtungen dürfen dabei nicht beschädigt werden.
- 4.1.5 Fahrzeuge sind ordnungsgemäss an den für sie bestimmten Orten abzustellen (Tiefgarage + Aussenplätze). Der Parkplatz bei der Schulanlage darf ausserhalb der Schulzeit mitbenutzt werden. Der Veranstalter hat für einen reibungslosen Verkehrsablauf zu sorgen. Der Platz vor dem Bühneneingang darf aus Sicherheitsgründen (Feuerwehr) nicht als Parkplatz benützt werden. Bei der nächtlichen Wegfahrt ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.
- 4.1.6 Die Anordnungen des Hauswärtpersonals sind zu befolgen. Bei Verstössen gegen die Ordnung oder die übrigen Bestimmungen dieses Reglements hat der Hauswart oder die Hauswartin die Fehlbaren und die verantwortlichen Personen zu verwarnen und im Wiederholungsfall die Betriebskommission zu informieren.
- Die veranstaltende Organisation kann nach erfolgloser Ermahnung von der Benützung ausgeschlossen werden.
- 4.1.7 Das Rauchen ist in den Räumen der ganzen MZA Steinegg untersagt. Die Missachtung des Rauchverbots wird geahndet.
- 4.1.8 Der Veranstalter hat ausserhalb der MZA Steinegg für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Er sorgt zu diesem Zweck für eine Kontrolle.

## 4.2 Trainings- und Wettkampfbetrieb

4.2.1 Die Betriebskommission kann die zugesicherte Benützung vorübergehend einschränken. Es besteht kein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder Gebührenreduktion.

4.2.2 Die Turn- und Trainingsstunden sind so zu beendigen, dass die Mehrzweckanlage um 22.30 Uhr geschlossen werden kann. Ausnahmen (z.B. bei Wettspielen) bedürfen der ausdrücklichen Bewilligung der Betriebskommission.

4.2.3 In der Mehrzweckanlage darf nur barfuss oder in Turnschuhen, die keine Beschädigungen oder Abfärbungen verursachen und die im Aussenbereich nicht benutzt wurden, geturnt und gespielt werden. Turnschuhe mit Eisenbeschlägen, Nägeln und Zapfen sind nicht zulässig.

Auf den Aussenanlagen sind andere Turnschuhe zu verwenden.

4.2.4 Ohne anderslautende Vereinbarungen erstreckt sich die Benützungsbewilligung auf die Turnhallen oder Aussenanlagen mit Geräteräumen und den Turngeräten. Für die übrigen Turn- und Spielgeräte haben die Benützerinnen und Benutzer selber aufzukommen. Überdies schliesst die Bewilligung die Benützung der Garderoben und Duschen mit ein.

4.2.5 Die Turngeräte sind mit Sorgfalt zu behandeln und nach Gebrauch an den für sie bestimmten Plätzen in den Geräteräumen unterzubringen. Sie sind beim Transport, sofern sie nicht rollbar sind, zu tragen.

4.2.6 Den Hallenboden schädigende Geräte dürfen nicht verwendet werden.

## 4.3 Festanstlässe, Veranstaltungen und Ausstellungen

4.3.1 Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden der veranstaltenden Organisation jeweils durch den Hauswart oder die Hauswartin übergeben. Vor der Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel sind darin festzuhalten.

4.3.2 Der Veranstalter oder die Veranstalterin verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben usw. ist untersagt.

4.3.3 Dem Veranstalter ist es gestattet, in eigener Regie zu wirtten.

Das Gesuch für die Erteilung eines Festwirtschaftspatentes ist rechtzeitig vor der Veranstaltung (vor der Publikation) bei der Gemeinderatskanzlei Degersheim einzureichen.

Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat auch die übrigen Bewilligungen auf der Gemeinderatskanzlei einzuholen (Polizeistundenverlängerung, Tombolabewilligung usw.)

4.3.4 Die veranstaltende Organisation hat die feuerpolizeilichen Auflagen einzuhalten. Entstehende Kosten gehen zu seinen Lasten.

4.3.5 Die Aufsicht über die Benützung der Bühne, der Akustik- und Beleuchtungsanlage sowie der Heizung- und Lüftungsanlage untersteht dem Hausdienst. Die-

ser ist befugt, einzelnen, durch ihn instruierten Personen Bedienungsbereiche zu übertragen.

- 4.3.6 Nach dem Anlass sind die Hallen und Nebenräume in der Regel bis spätestens 3 Stunden nach Wirtschaftsschluss aufgeräumt und besenrein zu verlassen. Die Übergabe findet nach Absprache mit dem Hauswart oder der Hauswartin statt. Die Reinigung des Officerraumes hat am ersten Werktag nach dem Anlass bis spätestens 21.00 Uhr zu erfolgen. Die ordnungsgemässe Übergabe ist in einem Abgabeprotokoll festzuhalten. Die Reinigung sämtlicher Räumlichkeiten erfolgt durch das Hauswarpersonal. Ausserordentliche Aufwendungen für die Reinigung werden der veranstaltenden Organisation in Rechnung gestellt.
- 4.3.7 Die Lautstärke allfälliger Musik ist nach Mitternacht so zu reduzieren, dass kein Lärm nach draussen dringt.

## 5. Haftung

- 5.1 Vereine, Organisationen und Veranstalter haften für allen Schaden, den sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Einrichtungen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden. Die Veranstalter haften für Schäden, sofern der Schadenverursacher oder die Schadenverursacherin nicht ermittelt werden kann. Diese Regelung gilt auch für Parkanlagen auf fremdem Boden.
- 5.2 Benützerinnen und Benützer, welche gegen Unterschrift vom Aktuar oder der Aktuarin Schlüssel erhalten haben, sind dafür verantwortlich, dass diese sicher aufbewahrt und nur zweckentsprechend zu den bewilligten Zeiten verwendet werden. Sie dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Bei Verlust hat der Empfänger oder die Empfängerin für den Ersatz sowie für eine allenfalls nötige Abänderung der Schliessanlage aufzukommen.
- 5.3 Für Personen- und Sachschäden, die Benützern und Benützerinnen oder Zuschauerinnen und Zuschauern erwachsen sind, lehnt die Politische Gemeinde Degersheim jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.
- 5.4 Die Betriebskommission kann der veranstaltenden Organisation bei der Durchführung von Grossanlässen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorschreiben. Die Organisation hat in diesem Fall bei der Übergabe der Anlagen durch den Hauswart den Versicherungsnachweis zu erbringen.

## 6. Mietgebühren

- 6.1 Für die Benützung der verschiedenen Einrichtungen der Mehrzweckanlage sind Gebühren zu entrichten. Diese werden auf Antrag der Betriebskommission vom Gemeinderat festgelegt. Die Gebühren werden aufgrund der Belegungsdauer, Art der Belegung und Benützung der Infrastruktur festgesetzt, wobei für Auswärtige höhere Gebühren festgelegt werden können.
- 6.2 Die Gebühren werden durch das Aktuarat nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

7. **Schlussbestimmungen**

- 7.1 Alle Entscheide und Verfügungen der Betriebskommission sind den Betroffenen schriftlich mit der Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.
- 7.2 Gegen Entscheide und Verfügungen der Betriebskommission kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.
- 7.3 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1996 in Rechtskraft.
- 7.4 Dieses Reglement trägt den separaten Verträgen zwischen Turnverein Degersheim und der Schulgemeinde vom 16.9.87/12.11.87 resp. 16.6.92 Rechnung.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2003 wurde dieses Reglement der Einheitsgemeinde Degersheim angepasst.

Mit Beschluss vom 27. September 2011 wurden die Nachträge genehmigt.

NAMENS DES  
GEMEINDERATES DEGERSHEIM  
Der Gemeindevizepräsident

Otto Wohlwend

Die Gemeinderatsschreiberin

Sandra Müller